

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0816

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Schröder, Marco



Ahaus, 30.10.2023

Beratungsfolge

Finanzausschuss	30.11.2023	TOP Ö	2
Rat	13.12.2023	TOP Ö	10

Beratungsgegenstand

Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 416 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus kann für ihr Stadtgebiet die Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer festsetzen. Diese Hebesätze werden zur Berechnung der jeweiligen Steuer als Faktor auf den Messbetrag angewendet, der vom Finanzamt ermittelt und der Stadt mitgeteilt wird.

Die Grundsteuer A wird für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft erhoben, die Grundsteuer B gilt für sonstige Grundstücke. Für die Gewerbesteuer wird der Gewerbeertrag zugrunde gelegt.

In dem jährlich erlassenen Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes NRW (GFG) wird unter anderem die Berechnung der Schlüsselzuweisungen geregelt. Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird einer fiktiv ermittelten Finanzkraft – der Steuerkraftmesszahl – ein fiktiv ermittelter Bedarf – die Ausgangsmesszahl – gegenübergestellt. Die Steuerkraftmesszahl dient außerdem als Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Für ihre Berechnung erfolgt eine Rückrechnung der eingenommenen Steuern und eine Neuberechnung mit den im GFG festgelegten fiktiven Hebesätzen. Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze – unter sonst gleichen Bedingungen - keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen und die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sah bis einschließlich 2018 vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Damit lagen die Hebesätze im GFG 2018 bei 217 v.H. (Grundsteuer A), 429 v.H. (Grundsteuer B) und 417 v.H. (Gewerbesteuer). Im GFG 2019 wurde erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser lag für die Grundsteuer A und B bei 10% und für die Gewerbesteuer bei 6 %. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgten für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Die Hebesätze lagen dann bei 223 v.H. (Grundsteuer A), 443 v.H. (Grundsteuer B) und 418 v.H. (Gewerbesteuer) und wurden auch in den folgenden zwei Jahren (2020 und 2021) ohne Neuberechnung übernommen.

Bei der in 2021 von Gutachtern vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze. Eine Differenzierung nach der institutionellen Stellung der Gemeinden wäre demnach sachgerecht.

Finanzwissenschaftlicher Zweck der Nivellierungshebesätze ist es, strategisches Verhalten von Gemeinden zu vermeiden. Umso stärker der tatsächlich gesetzte Hebesatz jedoch vom Nivellierungshebesatz abweicht, desto stärker verzerrt der Nivellierungshebesatz die ermittelte Steuerkraft und damit die gemeindespezifische Bedarfsermittlung. Grundsätzlich sind darum realitätsgerechte Nivellierungshebesätze vorzugswürdig.

Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden seit dem GFG 2022 daher nach der Rechtsstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Hierbei wird die Differenz zwischen den gewogenen Durchschnitts der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zum gewogenen Landesdurchschnitt ermittelt. Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze wird im Rahmen des GFG ab 2022 zunächst die Hälfte dieser Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Durchschnitts abgezogen bzw. hinzuaddiert. Diese Vorgehensweise ist vergleichbar mit der schrittweisen Umsetzung von Veränderungen der Systematik aufgrund von Gutachterempfehlungen in der Vergangenheit, um daraus resultierende Verteilungseffekte abzumildern. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Im Jahr 2023 gelten bei den Kommunen im Kreis Borken folgende Hebesätze (in Prozent):

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Ahaus	247	254	479	493	414	416
Bocholt	404	404	630	630	458	458
Borken	275	287	506	506	418	416
Gescher	247	315	550	550	444	444
Gronau	217	247	429	479	417	417
Heek	223	247	443	479	418	418
Heiden	355	355	429	429	417	417
Isselburg	256	256	483	483	440	440
Legden	228	228	458	458	448	448
Raesfeld	287	314	464	493	418	416
Reken	170	170	350	350	390	390
Rhede	316	493	625	625	430	430
Schöppingen	209	209	413	413	411	411
Stadtlohn	247	254	479	493	418	418
Südlohn	300	300	490	490	417	417
Velen	263	285	479	479	411	411
Vreden	247	247	479	493	414	416
Durchschnitt	264	286	482	491	423	423
fiktive Hebesätze GFG	247	254	479	493	414	416

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG 2024) die Steuerkraft für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen durch folgende fiktive Hebesätze ermitteln (kreisangehörige Städte und Gemeinden):

Grundsteuer A: 259 % (Stadt Ahaus aktuell: 254 %)

Grundsteuer B: 501 % (Stadt Ahaus aktuell: 493 %)

Gewerbsteuer: 416 % (Stadt Ahaus aktuell: 416 %)

Nachrichtlich die fiktiven Hebesätze für die kreisfreien Städte:

Grundsteuer A: 243 % (Vorjahr 240 %)

Grundsteuer B: 530 % (Vorjahr 524 %)

Gewerbsteuer: 436 % (Vorjahr 436 %)

Da die Stadt Ahaus für ihre Steuerberechnungen die v.g. Hebesätze zu Grunde gelegt hat, unterstellt das Land für die Ermittlung der Steuerkraft im Rahmen des GFG 2024 Steuereinnahmen in einer Höhe, wie sie bei Anwendung der höheren fiktiven Hebesätze ausfallen würde. Damit werden der Stadt Ahaus aus der Referenzperiode vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 Steuereinnahmen unterstellt, die rd. 344 T€ über den tatsächlich erzielten liegen (Grundsteuer A: rd. +10 T€, Grundsteuer B: rd. +234 T€, Gewerbesteuer: rd. +100 T€). Bei der Festsetzung der Kreisumlage wird diese fiktiv höhere Steuerkraft zugrunde gelegt. Die dadurch zusätzlich eintretende Kreisum-

lagelast liegt unter Berücksichtigung des aktuell geplanten Hebesatzes der Kreisumlage bei rd. 96 T€.

Vor dem Hintergrund des geänderten GFG 2024, der daraus folgenden Schlechterstellung der Stadt und der sich verschärfenden finanziellen Rahmenbedingungen schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze für die Grundsteuern den vom Land vorgegebenen fiktiven Hebesätzen anzupassen. Die Steuersätze sind letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 an die fiktiven Hebesätze angeglichen worden.

In der Praxis ergeben sich beispielsweise durch die Anpassungen für die Steuerpflichtigen folgende zusätzliche Belastungen:

Grundsteuer A	aktueller: Hebesatz	254%		erhöhter fikt. Hebesatz	259%	
	Einheitswert	Messbetrag	Steuer	Steuer	Mehrbetrag	+/-
landwirtsch. Betrieb (15 ha)	36.046,08 €	216,28 €	549,34 €	560,16 €	11 €	2,0%
landwirtsch. Betrieb (147 ha)	75.006,00 €	450,04 €	1.143,09 €	1.165,59 €	23 €	2,0%
Grundsteuer B	aktueller: Hebesatz	493%		erhöhter fikt. Hebesatz	501%	
	Einheitswert in Euro	Messbetrag	Steuer	Steuer	Mehrbetrag	+/-
Einfamilienhaus	26.842,00 €	69,79 €	344,06 €	349,64 €	6 €	1,6%
Zweifamilienhaus	48.368,00 €	149,94 €	739,21 €	751,20 €	12 €	1,6%
Mietwohngrundstück	57.622,60 €	201,68 €	994,28 €	1.010,41 €	16 €	1,6%
Geschäftsgrundstück	83.596,00 €	292,59 €	1.442,45 €	1.465,86 €	23 €	1,6%
Gewerbegrundstück	2.271.465,00 €	7.950,13 €	39.194,13 €	39.830,14 €	636 €	1,6%
Gewerbesteuer	aktueller: Hebesatz	416%		unveränderter fikt. Hebesatz	416%	
	bisheriges GW Aufkommen		Steuer	Steuer	Mehrbetrag	+/-
			50.000,00 €	50.000,00 €	- €	0,0%
			400.000,00 €	400.000,00 €	- €	0,0%
			1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	- €	0,0%

Die Mehrerträge (Grundsteuer A und B) belaufen sich bei den für das Haushaltsjahr 2024 angenommenen Steuererträgen insgesamt bei der Grundsteuer A auf rd. 6 T€ (bei einem geplanten Ansatz von 310 T€) und bei der Grundsteuer B auf rd. 125 T€ (bei einem geplanten Ansatz von 7,72 Mio. €). Bei der Grundsteuer A und B können die Planwerte relativ genau ermittelt werden. Die Ergebnisse weichen in der Regel nur geringfügig von den Planwerten ab.

Bei der Gewerbesteuer sind aufgrund des unveränderten Hebesatzes keine Veränderungen bei den Planansätzen auf den Hebesatz zurückzuführen.

Insgesamt betragen die voraussichtlichen Mehrerträge demnach rd. 131 T€.

Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung Anfang des Jahres 2024 vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, von der gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der Haushaltssatzung eine besondere Hebesatzsatzung zu beschließen, die zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

Dadurch wird der Verwaltung die Möglichkeit gegeben, die Steuern rechtzeitig festzusetzen und zu erheben. Gleichzeitig wird dem Wunsch vieler Steuerpflichtiger Rechnung getragen, die wegen der Umlagefähigkeit der Grundsteuer und Benutzungsgebühren frühzeitig in den Besitz der Abgabenbescheide kommen möchten.

Würden die Hebesätze erst mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2024 festgesetzt (voraussichtlich Ende Februar 2024), müssten Anfang des Jahres die Steuerbescheide mit den alten Hebesätzen und anschließend Änderungsbescheide mit den neuen Hebesätzen erlassen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Die voraussichtlichen Mehrerträge von rd. 130 T€ auf Grund der neuen Hebesätze werden bei der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

keine